

Satzung des Nachbarschaftsheim Wuppertal e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Nachbarschaftsheim Wuppertal e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Wuppertal.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
- (4) Der Verein ist weltanschaulich und politisch unabhängig.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die gemeinwesenorientierte, umfassende soziale Arbeit mit allen vertretenen Bevölkerungsschichten und -gruppen.
- (2) Der Satzungszweck ist durch die Unterhaltung eines Nachbarschaftsheimes verwirklicht, in dem soziale, kulturelle und pädagogische Aufgaben in der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Hilfe erfüllt werden.

Entsprechend seiner weitgefassten Funktionen arbeitet das Nachbarschaftsheim schwerpunktmäßig in den Fachbereichen

- Seniorenforum,
 - internationales Begegnungszentrum "Alte Feuerwache an der Gathe",
 - Kindergarten,
 - Offene Kinder- und Jugendarbeit,
 - Stadtteiltreffpunkt,
 - Arbeit & Ausbildung
 - Offener Ganzttag
- wobei aktuelle Bedürfnisse berücksichtigt werden sollen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Dieser Antrag hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das laufende Jahr und/oder vergangene Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- (6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich (per Telefax oder per e-mail) durch den Aufsichtsrat unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Aufsichtsrats
 - b) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - c) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
 - e) Satzungsänderungen
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Mitgliederversammlung wird ein geprüfter Jahresabschluss vorgelegt.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins, die nicht dem Kreis der hauptamtlichen oder nebenamtlichen MitarbeiterInnen angehören dürfen.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in geheimer Wahl auf zwei Jahre gewählt.
- (3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Aufsichtsrat aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Aufsichtsrat zu wählen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für eine Amtszeit von zwei Jahren.
- (5) Zu den Aufgaben des Aufsichtsrats gehört die Überwachung der Tätigkeit des Vorstands insbesondere durch:
- a. Bestellung der Vorstandsmitglieder
 - b. Genehmigung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 - c. Beschluss über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan
 - d. Entscheidung über Beschwerden, die gegen den Vorstand erhoben werden
 - e. Genehmigung der Vergütung von Mitarbeiter/innen und Vorstand im Rahmen der Jahresabrechnung und des Haushaltsplans
 - f. Genehmigung von Planabweichungen und Geschäften besonderer Bedeutung
 - g. Überwachung der Einhaltung der in der Satzung formulierten Aufgaben des Vereins
 - h. Festsetzung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung
 - i. Einladung der Mitgliederversammlung

Weiter gehende Aufgaben des Aufsichtsrates werden von ihm in einer Geschäftsordnung festgelegt.

- (6) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften des Vereins sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Vereinskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (7) Aufgaben des Vorstands können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.
- (8) Die Aufsichtsratsmitglieder können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen.
- (9) Bei Verträgen der Vorstandsmitglieder mit dem Verein vertritt der Aufsichtsrat den Verein gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (10) Organmitglieder haften nicht für leichte Fahrlässigkeit

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat für eine unbefristete Amtszeit bestellt.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein unter Berücksichtigung der Beschlüsse der übrigen Organe des Vereins.
- (4) Der Verein wird durch die Mitglieder des Vorstands vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellen von Haushaltsplan und Jahresabschluss
 - b. Festlegung der langfristigen strategischen Ziele und Arbeitsschwerpunkte in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.
 - c. Zeitnahe Berichterstattung an den Aufsichtsrat über besondere Ereignisse
 - d. Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern des Vereins nach der Maßgabe des Aufsichtsrats
 - e. Fachaufsicht über die Arbeitsbereiche des Vereins
- (6) Organmitglieder haften nicht für leichte Fahrlässigkeit

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. –Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen bzw. Aufsichtsratssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von jeweils einem Vorstands- bzw. Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen. Dieses Protokoll enthält auch das Stimmverhältnis und den Wortlaut der Beschlussfassung.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die u.a. das Stimmverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse zu enthalten hat. Dieses Protokoll ist von jeweils einem Vorstands- und Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Quäkerhilfe e.V., Bad Pyrmont, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

8. Mai 2011

(Ort, Datum)



(Unterschriften)